

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II von REACH - Verordnung 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	S69950
Name	WEINSÄURE
EG-Nummer	201-766-0
CAS-Nummer	87-69-4
Registrationsnummer	01-2119537204-47

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung	Für spielerische Aktivitäten zu verwenden.
---------------------------	--

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname	CLEMENTONI SPA
Adresse	ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE
Standort und Bundesland	62019 RECANATI (MC)
	ITALIA
tel.	07175811
fax	071758123

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person	info@clementoni.it
--	--------------------

Anbieter:	Reparto Tecnico
-----------	-----------------

1.4. Notrufnummer (Italien)

Für dringende Informationen kontaktieren Sie	Centro Antiveleni - Osp. Pediatrico Bambino Gesù - Dip. Emergenza e Accettazione DEA - Roma - Tel. 06 68593726 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Universitaria - Foggia - Tel. 800183459 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera A. Cardarelli - Napoli - Tel. 081 5453333 Centro Antiveleni - Policlinico Umberto I - Roma - Tel. 06 49978000 Centro Antiveleni - Policlinico A. Gemelli - Roma - Tel. 06 3054343 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Careggi U.O. Tossicologia Medica - Firenze - Tel. 055 7947819 Centro Antiveleni - Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - Tel. 0382 24444 Centro Antiveleni - Ospedale Niguarda Cà Granda - Milano - Tel. 02 66101029 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - Tel. 800883300 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona - Tel. 800011858
--	---

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878. Zusätzliche Informationen zu Risiken für Gesundheit und / oder Umwelt sind in den Abschnitten enthalten. 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahreneinstufung und Indikation:	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318	Provoca gravi lesioni oculari.
------------------------------------	--------------------------------------	------	--------------------------------

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation ... / >>

Warnungen:	Achtung
Gefahrenhinweise:	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Vorsichtshinweis:	
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten gründlich ausspülen. Entfernen Sie alle Kontaktlinsen, wenn dies einfach ist. Spülen Sie weiter.
P280	Augen/Gesicht schützen.
P310	Bei Unwohlsein sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
Enthält:	L (+) WEINSÄURE
N. CE:	201-766-0

2.3. Andere Gefahren

Der Stoff hat keine Persistenz-, Bioakkumulations- und Toxizitäts-(PBT)-Eigenschaften und ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB).

Der Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Substanzen

Enthält:

Identifikation	x = Conc. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
L (+) WEINSÄURE		
CAS	87-69-4	0 ≤ x < 100
CE	201-766-0	Eye Dam. 1 H318
INDEX		
Reg. REACH	01-2119537204-47	

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

3.2. Mischungen

Nicht relevante Informationen

ABSCHNITT 4: Erstehilfemaßnahmen

4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten spülen, dabei die Augenlider gut öffnen. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Duschen Sie sofort. Waschen Sie die kontaminierten Kleidungsstücke, bevor Sie sie wieder verwenden.

EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Rufen Sie sofort einen Arzt an.

VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen herbeiführen. Geben Sie nichts, was nicht ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt wurde.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Information nicht verfügbar

4.3. Hinweise auf sofortige Arztbesuche und spezielle Behandlungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Feuer bekämpfen

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Niemand Bestimmtes.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann, wenn die Pulver in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt und in Gegenwart einer Zündquelle vorhanden sind, mit der Luft explosionsfähige Gemische bilden. Das Feuer kann durch den ggf. aus dem Behälter austretenden Feststoff, bei hohen Temperaturen oder durch Kontakt mit Zündquellen entstehen oder weiter angeheizt werden.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Entsorgen Sie das kontaminierte Löschwasser und die Brandrückstände vorschriftsmäßig. AUSRÜSTUNG Normale Feuerwehrrückenschutzausrüstung, wie Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (EN 137), flammhemmender Anzug (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Staubbildung durch Besprühen des Produktes mit Wasser vermeiden, wenn keine Kontraindikationen vorliegen. Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Hinweise gelten sowohl für die Arbeiter als auch für Notfalleingriffe.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das verschüttete Produkt und geben Sie es in Behälter zur Rückgewinnung oder Entsorgung. Entfernen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen, wenn keine Kontraindikationen vorliegen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung der von der Leckage betroffenen Stelle. Beurteilen Sie die Verträglichkeit des zu verwendenden Behältnisses mit dem Produkt, überprüfen Sie Abschnitt 10. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum Personenschutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen haben. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung entfernen, bevor Sie den Essbereich betreten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter geschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren, vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1. Regelparameter

Normative Anforderungen:

CHE	Suisse / Schweiz	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA). Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen ... / >>

L (+) WEINSÄURE

Grenzwert

Kerl	Land	TWA/8h		STEL/15min		Anmerkungen / Beobachtungen
		mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	
MAK	CHE	2		4		
VME/MLE	CHE	2		4		
AGW	DEU	2		4 (C)		INALAB
MAK	DEU	2		4		INALAB

Gesundheit - Abgeleiteter Wert ohne Wirkung - DNEL / DMEL

Ausstellungsrout	Auswirkungen auf Verbraucher				Effetti sui lavoratori			
	Lokal akut	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch	Lokalacuti	Systemisch akut	Lokal chronisch	Systemisch chronisch
Oral				8,1 mg/kg bw/d				
Inhalation				1,3 mg/m ³				5,2 mg/m ³
Haut				1,5 mg/kg bw/d				2,9 mg/kg bw/d

Legende:

(C) = DECKE; INALAB = Einatembarer Anteil; RESPIR = Atmungsfraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefährdung identifiziert, aber kein DNEL / PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr identifiziert.

Es wird empfohlen, bei der Risikobewertung die Arbeitsplatzgrenzwerte der ACGIH für nicht anderweitig klassifizierte inerte Stäube zu berücksichtigen (PNOC-atembare Fraktion: 3 mg / mc; PNOC-einatembare Fraktion: 10 mg / mc). Bei Überschreitung dieser Grenzwerte wird die Verwendung eines Filters vom Typ P empfohlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) aufgrund des Ergebnisses der Risikobewertung zu wählen ist.

8.2. Expositionskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für gute Belüftung am Arbeitsplatz durch wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Individuelle Schutzeinrichtungen müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenbecken bereit.

HANDSCHUTZ

Wenn ein längerer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten ist, ist es ratsam, die Hände mit durchdringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe Norm EN 374).

Für die endgültige Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe ist es auch erforderlich, den Verwendungsprozess des Produkts und alle anderen resultierenden Produkte zu bewerten. Wir erinnern Sie auch daran, dass Latexhandschuhe zu Sensibilisierungsphänomenen führen können.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Arbeitskleidung der Kategorie I mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Gebrauch (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Mit Wasser und Seife waschen, nachdem die Schutzkleidung entfernt wurde.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wir empfehlen die Verwendung einer filternden Gesichtsmaske vom Typ P, deren Klasse (1, 2 oder 3) und der tatsächliche Bedarf basierend auf dem Ergebnis der Risikobewertung definiert werden müssen (siehe Norm EN 149).

KONTROLLE DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Körperlicher Status	kristallines Pulver	
Farbe	Weiß	
Geruch	geruchlos	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	166 °C	
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar	
Entflammbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	210 °C	
Selbstentzündungstemperatur	425 °C	

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften ... / >>

Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
pH	2,5
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser:	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Unzutreffend
Dichte und / oder relative Dichte	1,05 g/cm ³
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Eigenschaften der Partikel	Nicht verfügbar

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Information nicht verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsfunktionen

Molekulargewicht g / mol	150,090
Gesamtfeststoff (250 ° C / 482 ° F)	100,00 %
Explosive Eigenschaften	nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stäube sind im Gemisch mit Luft explosionsgefährlich.

10.4. zu vermeidende Umstände

Staubansammlung in der Umgebung vermeiden.

10.5. Inkompatible Materialien

Information nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Verzögerte und sofortige Wirkungen und chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

L (+) WEINSÄURE
LD50 (mündlich): > 920 mg/kg ratte
LD50 (Dermal): > 2000 mg/kg ratte

HAUTÄTZUNG / HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

ATEMWEGE ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

MUTAGENITÄT AUF KEIMZELLEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION Es

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI SAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Hinweise zu anderen Gefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

Gemäß den guten Arbeitspraktiken verwenden, wobei eine Dispergierung des Produkts in der Umwelt vermieden wird. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Gewässer gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat.

12.1. Toxizität

L (+) WEINSÄURE
LC50 - Fische > 100 mg/l/96h
EC50 - Krebstiere 93,3 mg/l/48h daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 51,4 mg/l/72h
Chronische NOEC für Fische 43,141 mg/l
Chronische NOEC für Algen / Wasserpflanzen 3,125 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

L (+) WEINSÄURE
Löslichkeit in Wasser 1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotential

L (+) WEINSÄURE

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie ... / >>

Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser -1,91

12.4. Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der Stoff hat keine Persistenz-, Bioakkumulations- und Toxizitätseigenschaften (PBT) und ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB)..

12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die untersuchte Umwelt aufgeführt.

12.7. Andere Nebenwirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Abfallbehandlungsmethoden**

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktreste sind als Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit des Abfalls, der dieses Produkt teilweise enthält, muss auf der Grundlage der geltenden Gesetze beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften anvertraut werden.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften der Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unzutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Unzutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Unzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Unzutreffend

14.5. Umweltgefahren

Unzutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Unzutreffend

14.7. Massenversand gemäß IMO-Gesetze

Nicht relevante Informationen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG: Keiner

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006
Keiner

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
Unzutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von $\geq 0,1\%$.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Hygienechecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für den Stoff noch nicht erstellt / liegt noch nicht vor.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise (H) in den Abschnitten 2-3 des Blattes:

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Abkommen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level
- EC50: Konzentration betrifft 50 % der getesteten Bevölkerung
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association - IC50: Konzentration der Immobilisierung von 50% der zu prüfenden Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Expositionshöhe am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierend und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbarer Expositionsgrad
- PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- TLV: Schwellenwert-Grenzwert
- TLV-DECKE: Konzentration, die während der Exposition am Arbeitsplatz nicht überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe
- Chemikaliensicherheitsmanagement
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N. I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit SDB-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Nationales Gesundheitsinstitut

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den uns zur Verfügung stehenden Wissensstand zum Zeitpunkt der letztgültigen Fassung. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die konkrete Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Für unsachgemäße Verwendung wird keine Haftung übernommen. Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte beauftragt ist, angemessen schulen.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II von REACH - Verordnung 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	S69952
Name	NATRIUMCARBONAT
Indexnummer	011-005-00-2
EG-Nummer	207-838-8
CAS-Nummer	497-19-8
Registrationsnummer	01-2119485498-19

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung	Zur Verwendung bei spielerischen Aktivitäten.
---------------------------	--

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname	CLEMENTONI SPA
Adresse	ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE
Standort und Bundesland	62019 RECANATI (MC)
	ITALIA
tel.	07175811
fax	071758123

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person	info@clementoni.it
--	---------------------------

Anbieter:	Reparto Tecnico
-----------	------------------------

1.4. Notrufnummer (Italien)

Für dringende Informationen kontaktieren Sie	Centro Antiveleni - Osp. Pediatrico Bambino Gesù - Dip. Emergenza e Accettazione DEA - Roma - Tel. 06 68593726
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Universitaria - Foggia - Tel. 800183459
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera A. Cardarelli - Napoli - Tel. 081 5453333
	Centro Antiveleni - Policlinico Umberto I - Roma - Tel. 06 49978000
	Centro Antiveleni - Policlinico A. Gemelli - Roma - Tel. 06 3054343
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Careggi U.O. Tossicologia Medica - Firenze - Tel. 055 7947819
	Centro Antiveleni - Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - Tel. 0382 24444
	Centro Antiveleni - Ospedale Niguarda Cà Granda - Milano - Tel. 02 66101029
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - Tel. 800883300
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona - Tel. 800011858

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und / oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten angegeben. 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahrenklassifizierung und Indikationen:		
Augenreizung, Kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation ... / >>

Warnungen:	Achtung
Gefahrenhinweise: H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Vorsichtshinweis: P280 P337+P313 P305+P351+P338	Augen / Gesicht schützen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Contiene:	NATRIUMCARBONAT
INDEX	011-005-00-2

2.3. Andere Gefahren

Der Stoff hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**3.1. Substanzen**

Enthält:

Identifikation	Conc. %	Classificazione 1272/2008 (CLP)
NATRIUMCARBONAT		
CAS	497-19-8	100
CE	207-838-8	Eye Irrit. 2 H319
INDEX	011-005-00-2	
Reg. REACH	01-2119485498-19	

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

3.2. Mischungen

Nicht relevante Informationen

ABSCHNITT 4: Erstehilfe Maßnahmen**4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen**

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser waschen und dabei die Augenlider gut öffnen. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.
HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort und reichlich mit Wasser waschen. Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen. Waschen Sie kontaminierte Kleidungsstücke, bevor Sie sie wiederverwenden.
EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atembeschwerden sofort einen Arzt rufen.
VERSCHLUCKEN: Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Erbrechen nur auf ärztliche Anweisung herbeiführen. Nichts oral verabreichen, wenn die Person bewusstlos ist und nicht vom Arzt genehmigt wurde.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Information nicht verfügbar

4.3. Hinweise auf sofortige Arztbesuche und spezielle Behandlungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Feuer bekämpfen**

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Niemand Bestimmtes.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren****GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL**

Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann, wenn die Pulver in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt werden, in Gegenwart einer Zündquelle mit der Luft explosive Gemische bilden. Das Feuer kann durch den möglicherweise aus dem Behälter austretenden Feststoff, bei Erreichen hoher Temperaturen oder durch Kontakt mit Zündquellen entstehen oder weiter angefacht werden.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrlaute**ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Produktzersetzung und die Entwicklung von möglicherweise gesundheitsgefährdenden Stoffen zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften. **AUSRÜSTUNG**

Normale Brandbekämpfungskleidung, wie Pressluftatmer (EN 137), flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren**

Vermeiden Sie Staubbildung, indem Sie das Produkt mit Wasser besprühen, wenn keine Kontraindikationen vorliegen.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Angaben gelten sowohl für die Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Eindringen des Produkts in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt aufnehmen und zur Rückgewinnung oder Entsorgung in Behälter geben. Beseitigen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen, wenn keine Kontraindikationen vorliegen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des von der Leckage betroffenen Ortes. Bewerten Sie die Verträglichkeit des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Etwas Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Hinweise zum sicheren Umgang**

Handhaben Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts konsultiert haben. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Bewahren Sie die Behälter geschlossen an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1. Regelparameter

NATRIUMCARBONAT

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level - DNEL / DMEL

Ausstellungsrouten	Auswirkungen auf Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch	Lokal	Systemisch
	akut	akut	chronisch	chronisch	akut	akut	chronisch	chronisch
Inhalation			5 mg/m ³				10 mg/m ³	

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL / PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr identifiziert.

Es wird empfohlen, bei der Risikobewertung die vom ACGIH bereitgestellten Arbeitsplatzgrenzwerte für inerte Stäube zu berücksichtigen, die nicht anderweitig klassifiziert sind (PNOC lungengängige Fraktion: 3 mg / mc; PNOC einatembare Fraktion: 10 mg / mc). Bei Überschreitung dieser Grenzwerte wird der Einsatz eines Filters vom Typ P empfohlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gewählt werden muss.

8.2. Expositionskontrollen

In Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung ggf. von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Individuelle Schutzvorrichtungen müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenbecken bereit.

HANDSCHUTZ

Wenn ein längerer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten ist, ist es ratsam, die Hände mit durchdringungsfesten Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe Norm EN 374).

Für die endgültige Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe ist es auch notwendig, den Verwendungsprozess des Produkts und aller anderen resultierenden Produkte zu bewerten. Es ist auch zu bedenken, dass Latexhandschuhe Sensibilisierungserscheinungen hervorrufen können.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung der Kategorie I mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wir empfehlen die Verwendung einer filtrierenden Gesichtsmaske vom Typ P, deren Klasse (1, 2 oder 3) und tatsächlicher Bedarf basierend auf dem Ergebnis der Risikobewertung (siehe Norm EN 149) definiert werden müssen.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Körperlicher Status	Staub	
Farbe	Weiß	
Geruch	kein Geruch	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	851 °C	
Anfangssiedepunkt	Unzutreffend	
Entflammbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	Unzutreffend	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	400 °C	
pH-Wert	11	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Dynamische Viskosität	Unzutreffend	
Löslichkeit	Nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser:	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Unzutreffend	
Dichte und / oder relative Dichte	2,53 g/cm ³	

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften ... / >>

Relative Dampfdichte Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften Nicht verfügbar

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Information nicht verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsfunktionen

Molekulargewicht g / mol 106,000
Gesamtfeststoffe (250 ° C / 482 ° F) 100,00 %

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stäube sind im Gemisch mit Luft explosionsfähig.

10.4. zu vermeidende Umstände

Staubansammlung in der Umgebung vermeiden.

10.5. Inkompatible Materialien

Information nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Verzögerte und sofortige Wirkungen und chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

Natriumcarbonat
LD50 (oral): 2800 mg/kg ratte
LD50 (dermal): > 2000 mg/kg hase
LC50 (Einatmen von Nebeln / Stäuben): 2300 mg/m³/2h ratte

HAUTÄTZUNG / HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

ATEMWEGE ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

MUTAGENITÄT AUF KEIMZELLEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI SAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Hinweise zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die bewertet werden, aufgeführt.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

12.1. Toxizität

Natriumcarbonat	
LC50 - Fische	300 mg/l/96h <i>Iepomis macrochirus</i>
EC50 - Krebstiere	> 200 mg/l/48h <i>ceriodaphnia dubia</i>

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Natriumcarbonat	
Löslichkeit in Wasser	212,5 - 215 g/l

12.3. Bioakkumulationspotential

Information nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Information nicht verfügbar

12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie ... />>**12.7. Andere Nebenwirkungen**

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Abfallbehandlungsmethoden**

Wenn möglich wiederverwenden. Die Produktrückstände als solche sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Entsorgung muss unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übertragen werden.

Berücksichtigen Sie bei festen Rückständen die Möglichkeit der Entsorgung auf einer zugelassenen Deponie.

KONTAMINIERTER VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA) nicht als gefährlich einzustufen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unzutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Unzutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Unzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Unzutreffend

14.5. Umweltgefahren

Unzutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Unzutreffend

14.7. Massenversand gemäß IMO-Gesetze

Nicht relevante Informationen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften**15.1. Disposizioni legislative e regolamentari su salute, sicurezza e ambiente specifiche per la sostanza o la miscela**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG: KeinerBeschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006
KeinerVerordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
UnzutreffendStoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Hygienechecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Valutazione della sicurezza chimica

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für den Stoff noch nicht entwickelt / ist noch nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise (H) in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts:

Eye Irrit. 2
H319

Augenreizung, Kategorie 2
Verursacht schwere Augenreizung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Nicht-Effekt-Niveau
- EC50: Konzentration, die 50 % der Testpopulation betrifft
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Expositionsniveau am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierend und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP).

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe von 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank von SDB-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Nationales Gesundheitsinstitut

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zur Verfügung stehenden Kenntnissen zum Zeitpunkt der neuesten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen. Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte betraut ist, angemessen schulen.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 abgeleitet.

Die Methoden zur Bewertung der physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Sicherheitsdatenblatt

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	S69955
Name	Kaliumhexacyanoferrat(II)
EG-Nummer	237-722-2
CAS- Nummer	14459-95-1

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung	Für spielerische Aktivitäten zu verwenden.
---------------------------	---

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname	CLEMENTONI SPA
Adresse	ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE
Standort und Bundesland	62019 RECANATI (MC) ITALIA
	tel. 07175811
	fax 071758123

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person	info@clementoni.it
--	---------------------------

Anbieter:	Reparto Tecnico
-----------	------------------------

1.4. Notrufnummer (Italien)

Für dringende Informationen kontaktieren Sie	Centro Antiveleni - Osp. Pediatrico Bambino Gesù - Dip. Emergenza e Accettazione DEA - Roma - Tel. 06 68593726 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Universitaria - Foggia - Tel. 800183459 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera A. Cardarelli - Napoli - Tel. 081 5453333 Centro Antiveleni - Policlinico Umberto I - Roma - Tel. 06 49978000 Centro Antiveleni - Policlinico A. Gemelli - Roma - Tel. 06 3054343 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Careggi U.O. Tossicologia Medica - Firenze - Tel. 055 7947819 Centro Antiveleni - Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - Tel. 0382 24444 Centro Antiveleni - Ospedale Niguarda Cà Granda - Milano - Tel. 02 66101029 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - Tel. 800883300 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona - Tel. 800011858
--	---

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und / oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten angegeben. 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahrenklassifizierung und Indikationen:

Akute Toxizität, Kategorie 4	H302	Schädlich wenn es geschluckt wird.
Akute Toxizität, Kategorie 4	H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Akute Toxizität, Kategorie 4	H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



S69955 - Kaliumhexacyanoferrat(II)**ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation ... / >>**

Warnungen: Achtung

Gefahrenhinweise:

H302 Schädlich wenn es geschluckt wird.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
EUH032 Kontakt mit Säuren setzt sehr giftige Gase frei.

Vorsichtshinweis:

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P264 Gründlich waschen. . . nach Gebrauch.
P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Den Verletzten an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen begünstigt.

Enthält: Kaliumhexacyanoferrat(II)

N. CE: 237-722-2

2.3. Andere Gefahren

Der Stoff hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**3.1. Substanzen**

Enthält:

Identifikation	x = Conc. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
Kaliumhexacyanoferrat(II)		
CAS	14459-95-1	95 ≤ x < 100
CE	237-722-2	Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Acute Tox. 4 H332, EUH032 STA Orale: 500 mg/kg, STA Cutanea: 1100 mg/kg, STA Inalazione nebbie/polveri: 1,5 mg/l

INDEX

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

3.2. Mischungen

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 4: Erstehilfemaßnahmen**4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen**

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser waschen und dabei die Augenlider gut öffnen. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Rufen Sie sofort einen Arzt an. Waschen Sie kontaminierte Kleidungsstücke, bevor Sie sie wiederverwenden.

EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Rufen Sie sofort einen Arzt an.

VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen herbeiführen. Geben Sie nichts, was nicht ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt wurde.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Information nicht verfügbar

4.3. Hinweise auf die Notwendigkeit, sofort einen Arzt aufzusuchen und spezielle Behandlungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Feuer bekämpfen

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Niemand Bestimmtes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann, wenn die Pulver in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt werden, in Gegenwart einer Zündquelle mit der Luft explosive Gemische bilden. Das Feuer kann durch den möglicherweise aus dem Behälter austretenden Feststoff, bei Erreichen hoher Temperaturen oder durch Kontakt mit Zündquellen entstehen oder weiter angefacht werden.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von möglicherweise gesundheitsgefährdenden Stoffen zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandbekämpfungskleidung wie Pressluftatmer (EN 137), flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Vermeiden Sie Staubbildung, indem Sie das Produkt mit Wasser besprühen, wenn keine Kontraindikationen vorliegen.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Angaben gelten sowohl für die Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Eindringen des Produkts in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt aufnehmen und zur Rückgewinnung oder Entsorgung in Behälter geben. Beseitigen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen, wenn keine Kontraindikationen vorliegen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des von der Leckage betroffenen Ortes. Bewerten Sie die Verträglichkeit des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Etwasige Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Sorgen Sie für ein ausreichendes Erdungssystem für Anlagen und Personen. Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Keine Stäube, Dämpfe oder Nebel einatmen. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände waschen. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem belüfteten Ort fern von Zündquellen lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Überhitzung vermeiden. Vermeiden Sie heftige Stöße. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1. Regelparameter

Es wird empfohlen, bei der Risikobewertung die vom ACGIH bereitgestellten Arbeitsplatzgrenzwerte für inerte Stäube zu berücksichtigen, die nicht anderweitig klassifiziert sind (PNOC lungengängige Fraktion: 3 mg / mc; PNOC einatembare Fraktion: 10 mg / mc). Bei Überschreitung dieser Grenzwerte wird der Einsatz eines Filters vom Typ P empfohlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gewählt werden muss.

8.2. Expositionskontrollen

In Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten. Individuelle Schutzvorrichtungen müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenbecken bereit.

Für den Fall, dass das Produkt mit Säuren in Kontakt kommen oder reagieren kann oder muss, treffen Sie geeignete technische und / oder organisatorische Maßnahmen wegen der Gefahr der Entwicklung giftiger und / oder brennbarer Gase.

HANDSCHUTZ

Wenn ein längerer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten ist, ist es ratsam, die Hände mit durchdringungsfesten Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe Norm EN 374).

Für die endgültige Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe ist es auch notwendig, den Verwendungsprozess des Produkts und aller anderen resultierenden Produkte zu bewerten. Wir erinnern Sie auch daran, dass Latexhandschuhe zu Sensibilisierungserscheinungen führen können.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie II (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

Besteht im Zusammenhang mit der durchgeführten Arbeit die Gefahr, Spritzern oder Sprays ausgesetzt zu werden, muss für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) gesorgt werden, um eine versehentliche Aufnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Wir empfehlen die Verwendung einer filtrierenden Gesichtsmaske des Typs P, deren Klasse (1, 2 oder 3) und tatsächlicher Bedarf basierend auf dem Ergebnis der Risikobewertung (siehe Norm EN 149) definiert werden müssen.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Körperlicher Status	kristallines Pulver	
Farbe	giallo	
Geruch	kein Geruch	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar	
Entflammbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	70 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	400 °C	
pH	Nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	Nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser:	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und / oder relative Dichte	1,85 g/cm ³	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Eigenschaften der Partikel	Nicht verfügbar	

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften ... / >>

9.2.2. Andere Sicherheitsfunktionen

Gesamtfeststoffe (250 ° C / 482 ° F)	100,00 %
Oxidierende Eigenschaften	nicht oxidierend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stäube sind im Gemisch mit Luft explosionsfähig.

10.4. zu vermeidende Umstände

Staubansammlung in der Umgebung vermeiden.

10.5. Inkompatible Materialien

Information nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**11. . Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen und chronische Wirkungen nach kurz- und langfristiger Exposition

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

Kaliumhexacyanoferrat(II)	
LD50 (Oral):	> 5110 mg/kg Ratte
STA (Oral):	500 mg/kg Schätzung aus Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung
LD50 (Haut):	> 2000 mg/kg Ratte
STA (Haut):	1100 mg/kg Schätzung aus Tabelle 3.1.2 von Anhang I der CLP-Verordnung

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>Mutagenität auf Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ABSAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die bewertet werden, aufgeführt.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Kaliumhexacyanoferrat(II)

LC50 - Fisch > 100 mg/l/96h cyprinus carpio
EC50 - Krebstiere > 100 mg/l/48h daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Potassio Ferrocianuro

Löslichkeit in Wasser 254 g/l

12.3. Bioakkumulationspotential

Information nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Information nicht verfügbar

12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt.

12.7. Andere Nebenwirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit des Abfalls, der dieses Produkt teilweise enthält, muss auf der Grundlage der geltenden Gesetze bewertet werden.

Die Entsorgung muss unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übertragen werden.

KONTAMINIERTER VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt gilt nicht als gefährlich gemäß den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unzutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Unzutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Unzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Unzutreffend

14.5. Umweltgefahren

Unzutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Unzutreffend

14.7. Bulk-Versand gemäß IMO-Gesetzen

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG: Keiner

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006: Keine

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:
Nicht anwendbar

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozent $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012:

:

S69955 - Kaliumhexacyanoferrat(II)**ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften... / >>**

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Hygienekontrollen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für den Stoff noch nicht entwickelt / ist noch nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise (H) in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
H302	Schädlich wenn es geschluckt wird.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
EUH032	Kontakt mit Säuren setzt sehr giftige Gase frei.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Nicht-Effekt-Niveau
- EC50: Konzentration, die 50 % der Testpopulation betrifft
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Expositionslevel am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierend und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionslevel
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
1. 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)

S69955 - Kaliumhexacyanoferrat(II)**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>**

10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe von 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank von SDB-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Nationales Gesundheitsinstitut

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zur Verfügung stehenden Kenntnissen zum Zeitpunkt der neuesten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen. Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden. Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit eigenverantwortlich einzuhalten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen. Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte betraut ist, angemessen schulen.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II von REACH - Verordnung 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	S70333
Name	Kupfer(II)-sulfat
Indexnummer	029-023-00-4
EG-Nummer	231-847-6
CAS-Nummer	7758-99-8

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung	Für spielerische Aktivitäten zu verwenden.
---------------------------	---

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname	CLEMENTONI SPA
Adresse	ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE
Standort und Bundesland	62019 RECANATI (MC)
	ITALIA
tel.	07175811
fax	071758123

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person	info@clementoni.it
--	---------------------------

Anbieter:	Reparto Tecnico
-----------	------------------------

1.4. Notrufnummer (Italien)

Für dringende Informationen kontaktieren Sie	Centro Antiveleni - Osp. Pediatrico Bambino Gesù - Dip. Emergenza e Accettazione DEA - Roma - Tel. 06 68593726
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Universitaria - Foggia - Tel. 800183459
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera A. Cardarelli - Napoli - Tel. 081 5453333
	Centro Antiveleni - Policlinico Umberto I - Roma - Tel. 06 49978000
	Centro Antiveleni - Policlinico A. Gemelli - Roma - Tel. 06 3054343
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Careggi U.O. Tossicologia Medica - Firenze - Tel. 055 7947819
	Centro Antiveleni - Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - Tel. 0382 24444
	Centro Antiveleni - Ospedale Niguarda Cà Granda - Milano - Tel. 02 66101029
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - Tel. 800883300
	Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona - Tel. 800011858

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt erfordert daher ein Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878. Zusätzliche Informationen zu Risiken für Gesundheit und / oder Umwelt sind in den Abschnitten enthalten. 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahrenklassifizierung und -hinweise:

Akute Toxizität, Kategorie 4	H302	Schädlich wenn es geschluckt wird.
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.
Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 1	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation ... / >>

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen: Achtung

Gefahrenhinweise:

H302 Schädlich wenn es geschluckt wird.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsichtshinweis:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten gründlich ausspülen. Entfernen Sie alle Kontaktlinsen, wenn dies einfach ist. Spülen Sie weiter.
P280 Augen/Gesicht schützen.
P310 Bei Unwohlsein sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P273 Nicht in der Umwelt verteilen.
P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P330 Spülen Sie Ihren Mund aus.
P501 Entsorgen Sie das Produkt / den Behälter gemäß den örtlichen Vorschriften.

Enthält: KUPFERSULFAT PENTAHYDRATE

INDEX 029-023-00-4

2.3. Andere Gefahren

Der Stoff hat keine endokrinschädigenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Substanzen

Enthält:

Identifikation	x = Conc. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)
KUPFERSULFAT PENTAHYDRATE		
CAS	7758-99-8	$0 \leq x < 100$
CE	231-847-6	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Acute 1 H400 M=10, Aquatic Chronic 1 H410 M=1
INDEX	029-023-00-4	LD50 Orale: 482 mg/kg

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

3.2. Mischungen

Nicht relevante Informationen

ABSCHNITT 4: Ersthilfemaßnahmen

4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten spülen, dabei die Augenlider gut öffnen. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Duschen Sie sofort. Waschen Sie die kontaminierten Kleidungsstücke, bevor Sie sie wieder verwenden.

S70333 - Kupfer(II)-sulfat**ABSCHNITT 4: Ersthilfemaßnahmen ... / >>**

EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Rufen Sie sofort einen Arzt an. VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen herbeiführen. Geben Sie nichts, was nicht ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt wurde.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Information nicht verfügbar

4.3. Hinweise auf sofortige Arztbesuche und spezielle Behandlungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Feuer bekämpfen**

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser. NICHT

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Niemand Bestimmtes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Behälter mit Wasserstrahlen kühlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Entsorgen Sie das kontaminierte Löschwasser und die Brandrückstände vorschriftsmäßig.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrkleidung, wie z. B. Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (EN 137), flammhemmender Anzug (EN469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Stiefel für Feuerwehrleute (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren**

Staubbildung durch Besprühen des Produktes mit Wasser vermeiden, wenn keine Kontraindikationen vorliegen.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Hinweise gelten sowohl für die Arbeiter als auch für Notfalleingriffe.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Eindringen des Produkts in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sammeln Sie das verschüttete Produkt und geben Sie es in Behälter zur Rückgewinnung oder Entsorgung. Entfernen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen, wenn keine Kontraindikationen vorliegen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung der von der Leckage betroffenen Stelle. Beurteilen Sie die Verträglichkeit des zu verwendenden Behältnisses mit dem Produkt, überprüfen Sie Abschnitt 10. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum Personenschutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung**7.1. Hinweise zum sicheren Umgang**

Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen haben. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Während der Anwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung entfernen, bevor Sie den Essbereich betreten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung ... / >>

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter geschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren, vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1. Regelparameter

Normative Anforderungen:

AUS	Österreich	Gesamte Rechtsvorschrift für Grenzwerteverordnung 2021 , Fassung vom 17.06.2021
BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.5 от 17 Януари 2020г.)
CHE	Suisse / Schweiz	Valeurs limites d'exposition aux postes de travail: VME/VLE (SUVA). Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK (SUVA)
DEU	Deutschland	Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte. MAK- und BAT-Werte-Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Mitteilung 56
EST	Eesti	Ohtlike kemikaalide ja neid sisaldavate materjalide kasutamise töötervishoiu ja tööohutuse nõuded ning töökeskkonna keemiliste ohutegurite piirnormid [RT I, 17.10.2019, 1 - jõust. 17.01.2020]
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH HÄLSOVÄRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
LTU	Lietuva	Jsakymas dėl lietuvos higienos normos hn 23:2011 „cheminių medžiagų profesinio poveikio ribiniai dydžiai. Matavimo ir poveikio vertinimo bendrieji reikalavimai“ patvirtinimo
POL	Polska	Rozporządzenie ministra rozwoju, pracy i technologii z dnia 18 lutego 2021 r. Zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
SWE	Sverige	Hygieniska gränsvärden, Arbetsmiljöverkets föreskrifter och allmänna råd om hygieniska gränsvärden (AFS 2018:1)
SVK	Slovensko	NARIADENIE VLÁDY Slovenskej republiky z 12. augusta 2020, ktorým sa mení a dopĺňa nariadenie vlády Slovenskej republiky č. 356/2006 Z. z. o ochrane zdravia zamestnancov pred rizikami súvisiacimi s expozíciou karcinogénnym a mutagénnym faktorom pri práci v znení neskorších predpisov
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti kemičnim snovem pri delu (Uradni list RS, št. 100/01, 39/05, 53/07, 102/10, 43/11 – ZVZD-1, 38/15, 78/18 in 78/19)
GBR	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen ... / >>

KUPFERSULFAT PENTAHYDRATE

Grenzwert

Kerl	Land	TWA/8h		STEL/15min		Anmerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
MAK	AUS	1		4		INALAB	Cu. STEL:15',Häufigkeit/Sch:4x
MAK	AUS	0,1		0,4		RESPIR	Cu. STEL:15',Häufigkeit/Sch:4x
TLV	BGR	1					като мед
MAK	CHE	0,1		0,2		INALAB	
VME/VLE	CHE	0,1		0,2		INALAB	
MAK	DEU	0,01		0,02			
TLV	EST	0,2					arvutatud vasele, peentolm
HTP	FIN	0,02				RESPIR	Som Cu
RD	LTU	1				INALAB	Kaip Cu
RD	LTU	0,2				RESPIR	Kaip Cu
NDS/NDSch	POL	0,2					Na Cu
NGV/KGV	SWE	0,01				RESPIR	Som Cu
NPEL	SVK	1				INALAB	Ako Cu
NPEL	SVK	0,2				RESPIR	Ako Cu
MV	SVN	1		4		INALAB	
WEL	GBR	1		2			As Cu

Vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - PNEC

Referenzwert in Süßwasser	0,0078	mg/l
Referenzwert in Meerwasser	0,0052	mg/l
Referenzwert für Sedimente im Süßwasser	87	mg/kg/d
Referenzwert für Sedimente im Meerwasser	676	mg/kg/d
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	0,23	mg/l
Referenzwert für das terrestrische Kompartiment	65	mg/kg/d

Legende:

(C) = DECKE; INALAB = Einatembarer Anteil; RESPIR = Atmungsfraktion; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefährdung identifiziert, aber kein DNEL / PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2. Expositionskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für gute Belüftung am Arbeitsplatz durch wirksame lokale Absaugung zu sorgen.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Individuelle Schutzeinrichtungen müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenbecken bereit.

HANDSCHUTZ

Wenn ein längerer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten ist, ist es ratsam, die Hände mit durchdringungssicheren Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe Norm EN 374).

Für die endgültige Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe ist es auch erforderlich, den Verwendungsprozess des Produkts und alle anderen resultierenden Produkte zu bewerten. Wir erinnern Sie auch daran, dass Latexhandschuhe zu Sensibilisierungsphänomenen führen können.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie Arbeitskleidung der Kategorie I mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Gebrauch (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Mit Wasser und Seife waschen, nachdem die Schutzkleidung entfernt wurde.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

Besteht im Zusammenhang mit der ausgeführten Arbeit die Gefahr, Spritzern oder Sprays ausgesetzt zu werden, ist für einen ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine unbeabsichtigte Aufnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Nicht erforderlich, sofern in der chemischen Risikobewertung nicht anders angegeben.

KONTROLLE DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

Produktreste dürfen nicht unkontrolliert in Abwasser oder Gewässer eingeleitet werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Körperlicher Status	fest	
Farbe	Blau	
Geruch	geruchlos	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	110 °C	

S70333 - Kupfer(II)-sulfat**ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften ... / >>**

Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar
Entflammbarkeit	nicht brennbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Unzutreffend
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	560 °C
pH	Nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser:	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und / oder relative Dichte	2.286 g / cm ³
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Eigenschaften der Partikel	Nicht verfügbar

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Information nicht verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsfunktionen

Peso molecolare g/mol	250,000
Solidi totali (250°C / 482°F)	100,00 %
Proprietà esplosive	Unzutreffend
Proprietà ossidanti	Unzutreffend

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

Wässrige Lösungen verhalten sich wie: schwache Säuren.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

Kann gefährlich reagieren mit: starken Oxidationsmitteln, Magnesiumpulver, Hydroxylamin.

10.4. zu vermeidende Umstände

Nichts im Besonderen. Beachten Sie jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gegen Chemikalien.

10.5. Inkompatible Materialien

Information nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es können entstehen: Schwefeloxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Verzögerte und sofortige Wirkungen und chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>**Interaktive Effekte**

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT**KUPFERSULFAT PENTAHYDRATE**LD50 (Oral): 482 mg/kg ratte >
LD50 (Dermal): 2000 mg/kg ratte**HAUTÄTZUNG / HAUTREIZUNG**

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenschäden

ATEMWEGE ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

MUTAGENITÄT AUF KEIMZELLEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION Es

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI SAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Hinweise zu anderen Gefahren

Aufgrund der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

Das Produkt ist als umweltgefährlich einzustufen und hat eine hohe Toxizität für Wasserorganismen mit langfristigen negativen Auswirkungen auf die Gewässer.

12.1. Toxizität**KUPFERSULFAT PENTAHYDRATE**LC50 - Fische 0,193 mg/l/96h Pimephales promelas
EC50 - Krebstiere 0,0098 mg/l/48h Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen 0,003 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata
Chronische NOEC für Fische 0,0116 mg/l Oncorhynchus mykiss
Chronische NOEC-Krebstiere 0,0126 mg/l Daphnia magna
Chronische NOEC für Algen / Wasserpflanzen 0,0029 mg/l Phaeodactylum tricorutum**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

S70333 - Kupfer(II)-sulfat**ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie ... / >>****KUPFERSULFAT PENTAHYDRATE**

Löslichkeit in Wasser 220 mg/l

NICHT schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotential

Information nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Information nicht verfügbar

12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die untersuchte Umwelt aufgeführt.

12.7. Andere Nebenwirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Abfallbehandlungsmethoden**

Nach Möglichkeit wiederverwenden. Produktreste sind als Sondermüll zu betrachten. Die Gefährlichkeit des Abfalls, der dieses Produkt teilweise enthält, muss auf der Grundlage der geltenden Gesetze beurteilt werden.

Die Entsorgung muss einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften anvertraut werden.

Der Transport von Abfällen kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallentsorgungsvorschriften der Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR / RID, IMDG, IATA: 3077

ADR / RID: Bei Transport in einfacher oder innerer Verpackung mit einem Fassungsvermögen von 5 kg oder 5 l unterliegt das Produkt nicht den Bestimmungen des ADR / RID, wie in der Sondervorschrift 375 gefordert.

IMDG: Bei Transport in einfacher oder innerer Verpackung mit einem Fassungsvermögen von ≤ 5 kg oder 5 l unterliegt das Produkt nicht den Bestimmungen des IMDG-Codes gemäß Abschnitt 2.10.2.7.

IATA: Bei Transport in einfacher oder innerer Verpackung mit einem Fassungsvermögen von ≤ 5 kg oder 5 l unterliegt das Produkt nicht den anderen IATA-Bestimmungen, wie in der Sondervorschrift A197 gefordert.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (KUPFERSULFAT-PENTAHYDRATE)

IMDG: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (COPPER SULPHATE PENTAHYDRATE)

IATA: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (COPPER SULPHATE PENTAHYDRATE)

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 9 Label: 9



IMDG: Klasse: 9 Label: 9



IATA: Klasse: 9 Label: 9



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: Gefährlich für die Umwelt



IMDG: Marine Pollutant



IATA: Gefährlich für die Umwelt



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

ADR / RID:	HIN - Kemler: 90 Sonderregelung:	Begrenzte Menge: 5 kg	Tunnelbeschränkungscode: (-)
IMDG:	-EMS: F-A, S-F	Begrenzte Menge: 5 kg	
IATA:	Ladung: Pass .:	Maximale Menge: 400 kg	Verpackungsanweisungen: 956
	Sonderregelung:	Maximale Menge: 400 kg	Verpackungsanweisungen: 956
		A97, A158, A179, A197, A215	

14.7. Massenversand gemäß IMO-Gesetze

Nicht relevante Informationen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetze und -vorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG: E1

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 - über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Unzutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Prozentsatz von $\geq 0,1\%$.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

S70333 - Kupfer(II)-sulfat**ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>**

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Hygienechecks

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

Gesetzesdekret 152/2006 und nachfolgende Änderungen

Emissionen gemäß Teil V Anhang I:

TAB. B. Klasse 3 100,00 %

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für den Stoff noch nicht erstellt / liegt noch nicht vor.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenhinweise (H) in den Abschnitten 2-3 des Blattes:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 1
H302	Schädlich wenn es geschluckt wird.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Abkommen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level
- EC50: Konzentration betrifft 50 % der getesteten Bevölkerung
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Konzentration der Immobilisierung von 50% der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: Expositionshöhe am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierend und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbarer Expositionsgrad
- PNEC: Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert-Grenzwert
- TLV-DECKE: Konzentration, die während der Exposition am Arbeitsplatz nicht überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N. I. Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank mit SDB-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Nationales Gesundheitsinstitut

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben stützen sich auf den uns zur Verfügung stehenden Wissensstand zum Zeitpunkt der letztgültigen Fassung. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die konkrete Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Für unsachgemäße Verwendung wird keine Haftung übernommen. Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte beauftragt ist, angemessen schulen.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Sicherheitsdatenblatt

Konform mit Anhang II der REACH-Verordnung 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs / Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:	V42177
Name	Calciumchlorid
Indexnummer	017-013-00-2
EG-Nummer	233-140-8
CAS- Nummer	10043-52-4

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung / Verwendung	Für spielerische Aktivitäten zu verwenden.
---------------------------	--

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Firmenname	CLEMENTONI SPA
Adresse	ZONA INDUSTRIALE FONTENOCE
Standort und Bundesland	62019 RECANATI (MC) ITALIA
tel.	07175811
fax	071758123

E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person	info@clementoni.it
--	--------------------

Anbieter:	Reparto Tecnico
-----------	-----------------

1.4. Notrufnummer (Italien)

Für dringende Informationen kontaktieren Sie	Centro Antiveleni - Osp. Pediatrico Bambino Gesù - Dip. Emergenza e Accettazione DEA - Roma - Tel. 06 68593726 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Universitaria - Foggia - Tel. 800183459 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera A. Cardarelli - Napoli - Tel. 081 5453333 Centro Antiveleni - Policlinico Umberto I - Roma - Tel. 06 49978000 Centro Antiveleni - Policlinico A. Gemelli - Roma - Tel. 06 3054343 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Careggi U.O. Tossicologia Medica - Firenze - Tel. 055 7947819 Centro Antiveleni - Centro Nazionale di Informazione Tossicologica - Pavia - Tel. 0382 24444 Centro Antiveleni - Ospedale Niguarda Cà Granda - Milano - Tel. 02 66101029 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Papa Giovanni XXII - Bergamo - Tel. 800883300 Centro Antiveleni - Azienda Ospedaliera Integrata Verona - Verona - Tel. 800011858
--	---

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Stoff- oder Gemischklassifizierung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und / oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten angegeben. 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahrenklassifizierung und Indikationen:	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Augenreizung, Kategorie 2		

2.2. Etikettenelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation ... / >>

Warnungen:	Achtung
Gefahrenhinweise: H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Vorsichtshinweis: P280 P337+P313 P264 P305+P351+P338	Augen / Gesicht schützen. Bei anhaltender Augenreizung einen Arzt aufsuchen. Gründlich waschen. . . nach Gebrauch. BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang gründlich ausspülen. Entfernen Sie alle Kontaktlinsen, wenn dies einfach möglich ist. Spülen Sie weiter.
Enthält:	Calciumchlorid
INDEX	017-013-00-2

2.3 Andere Gefahren

Der Stoff hat keine endokrin wirksamen Eigenschaften.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Substanzen

Enthält:

Identifikation	x = Conc. %	Klassifizierung 1272/2008 (CLP)	
Calciumchlorid			
CAS	10043-52-4	95 ≤ x < 100	Eye Irrit. 2 H319
CE	233-140-8		
INDEX	017-013-00-2		

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

3.2. Mischungen

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 4: Ersthilfemaßnahmen

4.1. Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Entfernen Sie alle Kontaktlinsen. Sofort mindestens 15 Minuten lang mit viel Wasser waschen und dabei die Augenlider gut öffnen. Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn das Problem weiterhin besteht.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Rufen Sie sofort einen Arzt an. Waschen Sie kontaminierte Kleidungsstücke, bevor Sie sie wiederverwenden.

EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Rufen Sie sofort einen Arzt an.

VERSCHLUCKEN: Sofort einen Arzt rufen. Kein Erbrechen herbeiführen. Geben Sie nichts, was nicht ausdrücklich von Ihrem Arzt genehmigt wurde.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Information nicht verfügbar

4.3. Hinweise auf die Notwendigkeit, sofort einen Arzt aufzusuchen und spezielle Behandlungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Feuer bekämpfen

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und zerstäubtes Wasser.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung ... / >>

Niemand Bestimmtes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden. Das Produkt ist brennbar und kann, wenn die Pulver in ausreichender Konzentration in der Luft verteilt werden, in Gegenwart einer Zündquelle mit der Luft explosive Gemische bilden. Das Feuer kann durch den möglicherweise aus dem Behälter austretenden Feststoff, bei Erreichen hoher Temperaturen oder durch Kontakt mit Zündquellen entstehen oder weiter angefacht werden.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrlaute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um eine Zersetzung des Produkts und die Entwicklung von möglicherweise gesundheitsgefährdenden Stoffen zu vermeiden. Tragen Sie immer eine vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie das Löschwasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden darf. Entsorgen Sie das zum Löschen verwendete kontaminierte Wasser und die Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandbekämpfungskleidung wie Pressluftatmer (EN 137), flammhemmender Anzug (EN 469), flammhemmende Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Vermeiden Sie Staubbildung, indem Sie das Produkt mit Wasser besprühen, wenn keine Kontraindikationen vorliegen.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu vermeiden. Diese Angaben gelten sowohl für die Arbeiter als auch für Notfalleinsätze.

6.2. Umwelt-Vorsichtsmaßnahmen

Eindringen des Produkts in Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser verhindern.

6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt aufnehmen und zur Rückgewinnung oder Entsorgung in Behälter geben. Beseitigen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen, wenn keine Kontraindikationen vorliegen.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des von der Leckage betroffenen Ortes. Bewerten Sie die Verträglichkeit des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt, indem Sie Abschnitt 10 überprüfen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Etwasige Informationen zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Handhaben Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts konsultiert haben. Vermeiden Sie die Verbreitung des Produkts in der Umwelt. Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Bewahren Sie die Behälter geschlossen an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1. Regelparameter

Es wird empfohlen, bei der Risikobewertung die vom ACGIH bereitgestellten Arbeitsplatzgrenzwerte für inerte Stäube zu berücksichtigen, die nicht anderweitig klassifiziert sind (PNOC lungengängige Fraktion: 3 mg / mc; PNOC einatembare Fraktion: 10 mg / mc). Bei Überschreitung dieser Grenzwerte wird der Einsatz eines Filters vom Typ P empfohlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gewählt werden muss.

8.2. Expositionskontrollen

In Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung.

Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten. Individuelle Schutzvorrichtungen müssen die CE-Kennzeichnung tragen, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bescheinigt.

Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenbecken bereit.

HANDSCHUTZ

Wenn ein längerer Kontakt mit dem Produkt zu erwarten ist, ist es ratsam, die Hände mit durchdringungsfesten Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe Norm EN 374).

Für die endgültige Auswahl des Materials der Arbeitshandschuhe ist es auch notwendig, den Verwendungsprozess des Produkts und aller anderen resultierenden Produkte zu bewerten. Wir erinnern Sie auch daran, dass Latexhandschuhe zu Sensibilisierungserscheinungen führen können.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung der Kategorie I mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wir empfehlen die Verwendung einer filtrierenden Gesichtsmaske des Typs P, deren Klasse (1, 2 oder 3) und tatsächlicher Bedarf basierend auf dem Ergebnis der Risikobewertung (siehe Norm EN 149) definiert werden müssen.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION

Emissionen aus Herstellungsprozessen, einschließlich derjenigen von Lüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Körperlicher Status	kristalliner Feststoff	
Farbe	Weiß	
Geruch	Nicht verfügbar	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Anfangssiedepunkt	1935 °C	
Entflammbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	Unzutreffend	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	260 °C	
pH	5-8	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	Nicht verfügbar	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser:	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und / oder relative Dichte	1,85 g/cm ³	Temperatur: 25 °C
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Eigenschaften der Partikel	Nicht verfügbar	

9.2. Andere Informationen

9.2.1. Informationen zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Information nicht verfügbar

9.2.2. Andere Sicherheitsfunktionen

Gesamtfeststoffe (250 ° C / 482 ° F) 100,00 %

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsrisiken mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stäube sind im Gemisch mit Luft explosionsfähig.

10.4. zu vermeidende Umstände

Staubansammlung in der Umgebung vermeiden.

10.5. Inkompatible Materialien

Information nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

11. . Angaben zu den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen und chronische Wirkungen nach kurz- und langfristiger Exposition

Information nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

Calciumchlorid

LD50 (Oral):

2120 mg/kg ratte

LD50 (Haut):

5000 mg/kg Hase

HAUTÄTZUNG/HAUTREIZUNG

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Mutagenität auf Keimzellen

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

KARZINOGENITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – EINMALIGE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ABSAUGEN

Es erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die bewertet werden, aufgeführt.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Calciumchlorid	
LC50 - Fisch	4,63 g/l/96h
EC50 - Krebstiere	2,4 g/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	2,9 g/l/72h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Calciumchlorid	
Löslichkeit in Wasser	745 g/l

12.3. Bioakkumulationspotential

Information nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Information nicht verfügbar

12.6. Eigenschaften der Störung des endokrinen Systems

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist der Stoff nicht in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt.

12.7. Andere Nebenwirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit des Abfalls, der dieses Produkt teilweise enthält, muss auf der Grundlage der geltenden Gesetze bewertet werden.

13.1. Abfallbehandlungsmethoden ... / >>

Die Entsorgung muss unter Beachtung nationaler und ggf. lokaler Vorschriften einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übertragen werden.

KONTAMINIERTER VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt gilt nicht als gefährlich gemäß den geltenden Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), auf der Schiene (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und auf dem Luftweg (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unzutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Unzutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

Unzutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Unzutreffend

14.5. Umweltgefahren

Unzutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Unzutreffend

14.7. Bulk-Versand gemäß IMO-Gesetzen

Keine relevanten Informationen

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18 / EG: Keiner

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006
Keine

Verordnung (EG) Nr. 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
Nicht anwendbar

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)
Basierend auf verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in Prozent $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)
Keiner

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe VO (EG) 649/2012:
Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:
Keine

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Keine

Hygienekontrollen

Arbeitnehmer, die diesem gesundheitsgefährdenden chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen von Art. 41 des Gesetzesdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen von Art. 224 Absatz 2.

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für den Stoff noch nicht entwickelt / ist noch nicht verfügbar.

SEZIONE 16. Altre informazioni

Text der Gefahrenhinweise (H) in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts:

Eye Irrit. 2
H319

Augenreizung, Kategorie 2
Verursacht schwere Augenreizung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im ESIS (Europäisches Altstoffarchiv)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Nicht-Effekt-Niveau
- EC50: Konzentration, die 50 % der Testpopulation betrifft
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrtskodex für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEXNUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Expositionsniveau am Arbeitsplatz
- PBT: Persistent, bioakkumulierend und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert
- TLV CEILING: Konzentration, die zu keinem Zeitpunkt der beruflichen Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe von 1989
- IFA GESTIS-Website
- Website der ECHA-Agentur
- Datenbank von SDB-Modellen chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Nationales Gesundheitsinstitut

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zur Verfügung stehenden Kenntnissen zum Zeitpunkt der neuesten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Hygiene und Sicherheit eigenverantwortlich einzuhalten. Für unsachgemäßen Gebrauch wird keine Haftung übernommen.

Personal, das mit der Verwendung chemischer Produkte betraut ist, angemessen schulen.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Physikalisch-chemische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den Kriterien der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 abgeleitet. Die Methoden zur Bewertung der physikalisch-chemischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.